

Abwasserzweckverband

Röderaue

AZV

A m t s b l a t t

Mittwoch, den 07.12.2022

Nr. 06/2022

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I, Seite 1237) i.V.m. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 144); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134); des § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl., Seite 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Röderaue am 15.11.2022 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

wird wie folgt gefasst:

- „(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird für Niederschlagswasser erhoben, das auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ausgenommen sind Grundstücke und Grundstücksteilflächen, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die versiegelte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Summe der unterschiedlich versiegelten und einleitenden Teilflächen eines Grundstückes in Quadratmeter (m²). Zur Berechnung der versiegelten Teilflächen werden wasserundurchlässige sowie teildurchlässige und schwach ableitende Flächen herangezogen und mit einem Versiegelungsfaktor multipliziert.

Dieser beträgt im Einzelnen:

1. für geneigte Dachflächen	0,9
2. für flache Dachflächen	0,8
3. für begrünte Dachflächen	0,4
4. für Flächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten u.ä. mit geschlossenen Fugen (vollständige Versiegelung)	0,9
5. für Flächen mit Pflaster, Platten u.ä. unverfugt (starke Versiegelung)	0,6
6. für wenig versiegelte Flächen (Rasengitter, Schotter, Kies u.ä.)	0,2 "

2. § 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührensschuldner gemäß § 40 hat nach Aufforderung des Zweckverbandes eine Erklärung zu den versiegelten und einleitenden Teilflächen seines Grundstückes abzugeben. Wird die Abgabe dieser Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Zweckverband berechtigt, die versiegelte und einleitende Grundstücksfläche zu schätzen.

(2) Veränderungen der gemäß Abs. 1 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer bzw. der Gebührensschuldner gemäß § 40 unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen. Der Zweckverband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Ermittlung der versiegelten und einleitenden Teilflächen anzupassen. Abs. 1 Satz 2 gilt analog.“

3. In § 47 Abs. 7 wird der 2. Halbsatz

„...Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.“ geändert in „...Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,59 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.“

5. § 48 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist für die jeweilige Entnahme ein längerer Schlauch erforderlich, wird hierfür eine weitere Gebühr iHv 3,09 € je weiteren Meter Schlauch berechnet.“

6. Der bisherige § 52 wird § 52 Abs. 1.

7. In § 52 wird folgender Abs. 2 neu hinzugefügt:

„(2) Abweichend zu Abs. 1 sind für die Teilleistung Niederschlagswasser jeweils zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührensschuld nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils $\frac{1}{4}$ der Gebühr des Vorjahres zugrunde zulegen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.“

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Röderau, 22.11.2022

Schuster
Verbandsvorsitzender

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weitere Informationen des Verbandes

1. Jahresablesung Brunnen-, Garten-, Poolzähler sowie Zähler für Regenwasserzisternen und Viehhaltung

Alle oben näher bezeichneten privaten Messeinrichtungen müssen zum Jahresende wieder abgelesen werden.

Eine Meldung direkt an den AZV erledigen Sie möglichst bis zum 11.01.2023

auf folgendem Weg:

- telefonisch unter: 035263/65615 und 65616,
- per e-Mail (azv@roederaue.de)
- unter Abruf des Formulars auf www.azv-roederaue.de

Der späteste Termin für die Rückmeldung ist der 20.01.2023.

Danach eingehende Anträge werden laut § 43 Absatz 4 Abwassersatzung nicht mehr berücksichtigt.

Gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) beträgt die Eichfrist für Kaltwasserzähler sechs Jahre. Bitte prüfen Sie anhand des am Zähler angebrachten Eichsiegels, ob Ihr Zähler gewechselt werden muss. (Ablauf der Eichfrist 2022 → Wechsel bis 31.03.2023). **Der Wechsel ist dem AZV zeitnah anzuzeigen.**

Absetzmengen von Zwischenzählern mit abgelaufener Eichung werden nicht mehr berücksichtigt!

2. Schließzeit zum Jahreswechsel

Die Geschäftsstelle des AZV Röderau bleibt in der Zeit vom 23.12.2022 bis 01.01.2023 geschlossen. Bei dringenden technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 0172/7358534.

3. Wartung vorhandener Rückstauklappen

Wir möchten aus gegebenem Anlass daran erinnern, dass jeder Grundstückseigentümer bei Vorhandensein einer Rückstauklappe zur Sicherung der Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen selbst für die Wartung dieser Sicherungseinrichtung zuständig ist. Ein Rückstau aus den öffentlichen Anlagen kann z.B. durch eine Verstopfung der Abwasserleitung, Pumpenausfall durch Havarien oder länger andauerndem Stromausfall auftreten. Die regelmäßige Prüfung der Anlage auf Funktionstüchtigkeit ist ein wichtiger Baustein zum Schutz des eigenen Grundstückes.

4. Einführung der Erhebung von Niederschlagswassergebühren

Ab 01.01.2023 werden erstmalig Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Der Gebührensatz beträgt 0,59 €/m² versiegelter Grundstücksfläche. Die Gebührenerhebung wird in Form von 4 Vorauszahlungen mit Fälligkeit zum 15.03.2023, 15.06.2023, 15.09.2023 und 15.12.2023 durchgeführt. Im Vorfeld wurden die in Frage kommenden Grundstücksbesitzer angeschrieben. Die zurückgegebenen Erfassungsbögen über die entsprechenden befestigten Flächen bilden die Grundlage für die Berechnung der Gebühr.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Röderaue vom 23.12.2021 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 2 am 13.01.2022 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-roederaue.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Röderaue,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Bernd Schuster,
Bürgermeister – Herklotz – Straße 2, 01609 Röderaue,
Telefon: 035263 656-0, Fax: 035263 656-29,
Homepage: www.azv-roederaue.de, E-Mail: azv@roederaue.de